

Vfs
1. Rep. Karte von zu 49. Ä - FNP Hx
2. RVR mit der Bitte um Rücksprache
3. Gem. Hünxe
1. Ä
10.03.

Regionalverband Ruhr
Postfach 10 32 64 | D-45032 Essen

Gemeinde Hünxe
Postfach 1163
46563 Hünxe

über

Kreis Wesel - FB 63-1-1
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Gesehen u. weitergeleitet

Wesel, den 10. 03. 2022

Der Landrat

als unparteil. Verwaltungsbehörde
Vorstandsbereich 5

Nr. 601-20021-22

Im Auftrag

[Handwritten Signature]

Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin

Kronprinzenstraße 35

D-45128 Essen

T + 49 (0)201 2069 - 0

F + 49 (0)201 2069 - 500

info@rvr.ruhr

www.rvr.ruhr



Gemeinde Hünxe	
lfd. Nr.	eingegangen bei Poststelle am:
001987	16. MRZ 2022
ersetzend gescannt	kopierend gescannt

49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hünxe
Hier: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung
und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.01.2022, beim RVR eingegangen am 18.01.2022, bitten Sie uns um Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP).

Die Stadt Hünxe beabsichtigt mit der 49. FNP-Änderung die planungsrechtliche Sicherung einer ansässigen nicht wesentlichen störenden gewerblichen Nutzung. Im derzeit rechtswirksamen FNP wird die ca. 0,32 ha große Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. In Hinblick auf die bestehende Nutzungsstruktur soll die Darstellung als „Gemischte Baufläche“ erfolgen. Die nördlich angrenzende Wohnnutzung, welche schon als „Gemischte Baufläche“ dargestellt wird, soll hierdurch planungsrechtlich inkludiert werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasser, des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr-Entwurf). Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungs-verfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu

Essen,
01.03.2022

Referat 15
Regionalplanungsbehörde

Alexander Kasprovicz
kasprovicz@rvr.ruhr
T + 49 (0)201 2069-707
F + 49 (0)201 2069 -578

Ihr Zeichen
61.20.10-49-2

Unser Zeichen
15/49_FNP-Ä_Hünxe

Sparkasse Essen
IBAN: DE56 3605 0105 0000 2000 63
SWIFT-BIC: SPESDE3E

Postbank Essen
IBAN: DE67 3601 0043 0012 3404 34
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Steuernummer 112/5797/0116
USt-IdNr DE 173867500

berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 17.12.2021 die zweite Offenlage des RP Ruhr und somit eine aktualisierte Entwurfsfassung beschlossen.

1. Ziele der Raumordnung

Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Im GEP 99 befindet sich die Fläche für die 49. FNP-Änderung in einem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB). Gemäß Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) können im ASB u.a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe sowie öffentliche und private Dienstleistungen festgesetzt werden.

2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung

Die Verbandsversammlung hat am 17.12.2021 die zweite Offenlage des RP Ruhr beschlossen. Die entsprechenden Planunterlagen sind abrufbar unter: <https://www.ruhrparlament.de> (Drucksache: 14/0249-1).

Im Entwurf des RP Ruhr aus 2018 als auch im aktuellen Entwurf von 2021 befindet sich der Änderungsbereich in einem ASB. Die Voraussetzungen für die FNP-Änderung sind unverändert.

3. Bundesraumordnungsplan Hochwasser

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

Zu berücksichtigen sind hierbei die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten, insbesondere sei auf die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, die Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten sowie die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW hingewiesen.

4. Fazit


Die Anpassung der 49. FNP-Änderung an die derzeit geltenden Ziele der Raumordnung kann in Aussicht gestellt werden.

Die vorliegende Planung zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der Bestandsstrukturen ab und beabsichtigt keine Inanspruchnahme neuer Flächen. Daher ist davon auszugehen, dass keine neuen Beeinträchtigungen im Kontext von Hochwasser- sowie Starkregenereignissen zu erwarten sind. Dennoch empfehlen wir, dass die Festlegungen des o.g. BRPH mit in die Begründung der FNP-Änderung aufgenommen und dort entsprechend berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW die vollständigen Planunterlagen einzureichen sind.

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Michael Bongartz
- Leiter Referat Regionalplanung -